

7070

Bericht

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend
die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz
der Pos. 230 und 237**

(Vom 3. Februar 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 (Bundesratsbeschluss vom 23. September 1955) nachfolgenden Bericht zu erstatten:

I.

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 3, des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 (BS 6, 706) kann der Bundesrat unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmässig erscheinenden Tarifiermässigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren.

II.

Ausserordentliche Verhältnisse im Sinne dieses Gesetzesartikels bestanden seit einiger Zeit auf dem Nadelnutzholzmarkt, wo das Angebot der Nachfrage immer weniger zu genügen vermochte. Dies führte zu andauernden Steigerungen der Preise für Nadelnutzholz, was mit zur fortschreitenden Verteuerung der Baukosten beitrug. Da angesichts der anhaltenden intensiven Bautätigkeit und der günstigen Geschäftslage vorläufig mit einem Rückgang der Nachfrage nicht gerechnet werden konnte, Mehrnutzungen in den einheimischen Waldungen gemäss Bericht der kantonalen Forstdirektorenkonferenz jedoch aus forstgesetzlichen und waldbaulichen Gründen nicht in Frage kommen, musste eine Erhöhung des Angebotes an Nadelnutzholz durch eine Ausweitung des Importes gesucht werden. Um die Voraussetzungen für die Steigerung des Importes zu schaffen, wurde von den interessierten Wirtschaftskreisen das Begehren um Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Nadelnutzholz gestellt.

III.

Nadelholz zu Bau- und Nutzzwecken ist im Zolltarif wie folgt eingereiht:

	Tarif-Nr.	Zollansatz per 100 kgbrutto Fr.
- roh (Rundholz)	230	-.50
- in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen (Schnittholz)	237	2.50

Um einer weiteren Verteuerung der Nadelnutzholzpreise nach Möglichkeit entgegenzuwirken und in Berücksichtigung eines von allen interessierten Wirtschaftskreisen gemeinsam gestellten Begehrens beschloss der Bundesrat am 23. September 1955 (AS 1955, 819) den Einfuhrzoll für Nadel-Rundholz und Nadel-Schnittholz vorübergehend wie folgt zu ermässigen:

	Tarif-Nr.	Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
- roh	230	-.05
- in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen	237	-.50

Die Gültigkeit des Beschlusses erstreckt sich auf die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. August 1956. Für den Fall, dass sich die Marktlage für Nadelnutzholz während der Gültigkeit des Beschlusses wesentlich ändern sollte, bleibt die Aufhebung desselben auf einen früheren Zeitpunkt als Ende August 1956 vorbehalten. Sollten anderseits die Verhältnisse es erfordern, diesen Beschluss zu erneuern, werden wir Ihnen erneut Bericht erstatten.

IV.

Gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif geben wir Ihnen von unserm Beschluss vom 23. September 1955 betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 Kenntnis und beantragen Ihnen, Sie möchten beschliessen, dass diese Zollermässigung während der im Bundesratsbeschluss vorgesehenen Zeit weiter in Kraft bleiben solle.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Februar 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

2453

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vorübergehende Zollermässigung für Nadelnutzholz der Pos. 230 und 237 (Vom 3.Februar 1956)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7070
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1956
Date	
Data	
Seite	375-376
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 306

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.